

STATUTEN

des Vereins

Brain Gym Österreich

Bewegungsorientierte Lebensbegleitung

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Brain Gym Österreich – Bewegungsorientierte Lebensbegleitung
- 1.2 Sitz des Vereins ist in 4040 Linz, Linzer Strasse 22c, Österreich
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf Gesamtösterreich
- 1.4 Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen ist beabsichtigt.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es, die Methode Brain Gym®, deren internationaler Markenbesitzer Breakthroughs International ist, in der Öffentlichkeit zu fördern, zu verbreiten und zu schützen.

Erklärung Was ist Brain Gym®?

Bei Brain Gym® handelt es sich um eine bewegungsorientierte Methode, die Menschen jeden Alters in verschiedenen Lebenssituationen bei der Bewältigung von Herausforderungen und Problemen behilflich ist. Mit dem Einsatz von multisensorischen Körperbewegungen und Aktivitäten, sowie mit Hilfe von Begleitungsabläufen können nahezu alle Lebenslagen leichter und vor allem entspannter gemeistert werden. Brain Gym® achtet auf bewusstes Selbstwahrnehmen von Haltung Bewegung und Befindlichkeit, auf Atmung und auf angenehme und aufbauende Anwendung. Brain Gym®-Anwender und Brain Gym® Anbieter unterliegen besonderen Aus- und Weiterbildungsvorgaben durch den Inhaber der international geschützten Marke Brain Gym®. Inhaber ist die Foundation Breakthroughs International, Santa Barbara, California, USA. Copyright © 2018.

2.2 Unterstützung bei den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen der lokalen Internationalen Fakultäten von der Foundation Breakthroughs International.

2.3 Schutz der Marke und des Images von Brain Gym®, insbesondere durch Quellenangabe auf allen Brain Gym®-Materialien und zur Sicherstellung, dass Material, welches die Marke Brain Gym® verwendet, in Bezug auf Qualität, Inhalt, mit dem globalen und lokalen Leitbild übereinstimmt.

2.4 Ermöglichen der Forschungsarbeit insbesondere persönlicher Erfahrungswerte, qualitative Feldstudien und gegenseitiger Austausch.

2.5 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.6 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Unterstützung aktiver Vereinsmitglieder unter anderem durch Vermittlung und Empfehlung

- b) Förderung durch Vorträge Versammlungen Begegnungstage und Weiterbildungsangebote
- c) Empfehlungsnetzwerk durch Folder, Homepage und anderen Mitteln
- d) Vermittlung von Literatur- und Arbeitsbedarf
- e) Gemeinsame Konzeptarbeit zur Verbreitung und Bekanntmachung von Brain Gym®
- f) Kommunikationsnetzwerk in Österreich
- g) Kooperation und gemeinschaftliche Zusammenarbeit mit der Foundation Breakthroughs International
- h) Kooperation und gemeinschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden: Einschreibengebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und andere Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder, sowie Fördermitglieder.

4.1 **Aktive Mitglieder** sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, insbesondere lizenzierte und re-lizenzierte Brain Gym® Instruktoren/Consultants/Movement Facilitator.

4.2 **Passive Mitglieder** sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen, sich in Ausbildung zum lizenzierten Brain Gym® Instruktoren/Consultants/Movement Facilitator befinden und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.

4.3 **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund besonderer Interessen den Verein mit ihrer Mitgliedschaft unterstützen möchten.

4.4 **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die durch besondere Verdienste als Mitglied des Vereins präsent sind.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als aktives und passives Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5.2 Über die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder kann verweigert werden.

5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Anwärter bekanntgegeben.

5.4 Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt automatisch durch Einzahlung einer Spende oder durch andere Zuwendungen.

5.5 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, sowie durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis Monatsletzten des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliederpflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen, siehe Punkt 15.

6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschluss Beschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

7.2 Passive Mitglieder sind berechtigt, den Ausbildungsvoraussetzungen entsprechend, Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und einen Teil der Einrichtungen des Vereins, nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

7.3 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern zu, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Dieses Wahlrecht ist durch schriftliche Bevollmächtigung an ein aktives Mitglied übertragbar.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane stets zu beachten.

7.5 Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.6 Fördermitglieder können jederzeit einen Mitgliedsbeitrag in der vom Vorstand beschlossenen Höhe oder in unbestimmter Höhe als weitere finanzielle Zuwendungen tätigen.

7.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit, können jedoch mit einer Spende einen finanziellen Zuschuss gewähren.

7.8 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Arbeitsgruppen und deren Sprecher zählen nicht zu den Vereinsorganen.

9. Die Hauptversammlung

9.1 Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (folgend ao.) findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

9.3 Sowohl zu den Hauptversammlungen als auch zu den ao. Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der ao. Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der ao. Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der ao. Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur ao. Mitgliederversammlung können nur von aktiven und passiven Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der ao. Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der

Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige(vorgeschlagene) Tagesordnung zu übermitteln.

9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ao. Mitgliederversammlung – sind nur jene, die bei der Tagesordnung gefasst wurden.

9.7 Bei den Versammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes eines aktiven Mitglieds auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

9.10 Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, welches mehrheitlich durch den Vorstand bestimmt wurde. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

9.11 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

9.12 In einer Mitgliederversammlung, die ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten wird, darf die Tagesordnung nur jene Punkte umfassen, die eine dringliche Beschlussfassung oder Wahl durch die Mitgliederversammlung erfordern.

10. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und

dem Verein;

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten, sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus
einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
einem Schriftführer und dessen Stellvertretung
einem Kassier und dessen Stellvertreter

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Hauptversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ao. Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine ao. Mitgliederversammlung einzuberufen oder im notwendigen Fall die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine ao. Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden.

11.5 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

11.7 Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter.

11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder durch Rücktritt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwachse.

11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung der Jahresvoranschläge, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der ao. Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Führung einer Mitgliederliste;
- g) Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen des Vereins;
- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf abgabenrechtliche Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung von Vereinsgeschäften.

13.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten, fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.4 Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und in ao. Mitgliederversammlungen, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

13.5 Der Schriftführer führt die Protokolle in der Hauptversammlung, Vorstandssitzung, ao. Versammlung und bei Bedarf in anderen Versammlungen/Treffen.

13.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

14.2. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.3 Rechnungsprüfer obliegen die laufenden Geschäftskontrolle sowie der Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. 14.4 Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen

und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrung Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

14.4 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen Absatz 11.8 – 11.10.

14.5 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, eine

Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Zuvor wird für die Streitigkeit das übliche Brain Gym® Konfliktlösungsverfahren angewandt. Erst nach Nichteinigung nach diesem Prozedere wird ein Schiedsgericht bestellt.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

15.4 Das Schiedsgericht beabsichtigt eine Schlichtung unter dem Einsatz von Brain Gym® und entscheidet nach Anhörung beiderseitiger Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

15.5 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als stilles Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer ao. Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Die Hauptversammlung bzw. ao. Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.

16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke einer gemeinnützigen Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu verwenden.